

**Promotionsordnung für das
Max-Weber-Kolleg
für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien**

in der Fassung
vom 06. September 2012

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt
der Universität Erfurt.**

**Promotionsordnung für das
Max-Weber-Kolleg
für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien**

in der Fassung
vom 06. September 2012

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 - GVBl. S. 531, 538) in Verbindung mit § 15 Abs. 7 Nr. 6 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 21. Mai 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 6/2008 S. 207) erlässt die Universität Erfurt folgende Promotionsordnung für das Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien; der Kollegrat des Max-Weber-Kollegs hat diese Satzung am 11. Januar 2012 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen
- § 3 Prüfungsberechtigung
- § 4 Promotionsorgane
- § 5 Geschäftsgang
- § 6 Gemeinsame Promotionsverfahren

II. Zulassung zum Promotionsstudium

- § 7 Annahme als Doktorand/Doktorandin
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion mit der Ausrichtung Dr. phil.
- § 10 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion mit der Ausrichtung Dr. iur.
- § 11 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion mit der Ausrichtung Dr. rer. pol.
- § 12 Promotionseignung von Fachhochschulabsolventen

III. Promotionsprüfung

- § 13 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 14 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion
- § 15 Dissertation
- § 16 Berichterstattung zur Dissertation
- § 17 Prüfungskommission
- § 18 Einsichtnahme in die Dissertation
- § 19 Annahme oder Ablehnung der Dissertation
- § 20 Kolloquium
- § 21 Gesamtbeurteilung der Promotion
- § 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 23 Pflichtexemplare
- § 24 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 25 Einsichtsrecht

IV. Ehrenpromotion

- § 26 Antrag auf Ehrenpromotion
- § 27 Begutachtung
- § 28 Beschluss und Vollzug der Ehrenpromotion

V. Schlussbestimmung

- § 29 Inkrafttreten

Anhang 1 zu § 13 Nr. 5: Ehrenwörtliche Erklärung

Anhang 2 zu § 13 Nr. 6: Erklärung zur Ausarbeitung einer Masterarbeit

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Doktorgrade

- (1) Die Universität Erfurt verleiht durch das Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien (Kolleg) die akademischen Grade eines „doctor philosophiae“ (Dr. phil.), eines „doctor iuris“ (Dr. iur.) und eines „doctor rerum politicarum“ (Dr. rer. pol.).
- (2) Die Universität Erfurt kann durch das Kolleg gemäß §§ 26 ff. den Grad eines „doctor honoris causa“ (Dr. h.c.) verleihen. Sie zeichnet damit hervorragende wissenschaftliche Leistungen aus.

§ 2

Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

- (1) Durch die Promotion wird die Fähigkeit zu vertiefter, selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit auf dem gewählten Wissenschaftsgebiet festgestellt.
- (2) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer Dissertation und einem Kolloquium.

§ 3

Prüfungsberechtigung

Prüfungsberechtigt im Sinne dieser Promotionsordnung sind

- a) der Dekan/die Dekanin des Max-Weber-Kollegs (Dekan/Dekanin),
- b) die an das Max-Weber-Kolleg bestellten Professoren/Professorinnen (Fellows) gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 Grundordnung,
- c) die zu Mitgliedern des Max-Weber-Kollegs bestellten habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Gastprofessoren/Gastprofessorinnen,
- d) die habilitierten Mitglieder der Universität Erfurt oder Habilitierte anderer wissenschaftlicher Einrichtungen mit ihrer Kooptation in das Max-Weber-Kolleg,
- e) habilitierte Mitglieder der Universität Erfurt oder Habilitierte anderer wissenschaftlicher Einrichtungen mit ihrer Beauftragung durch die Promotionskommission oder durch den Dekan/die Dekanin,
- f) promovierte Nachwuchsgruppenleiter/ Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen der Universität Erfurt mit ihrer Beauftragung durch die Promotionskommission oder durch den Dekan/die Dekanin,
- g) von der Promotionskommission fallweise bestellte Prüfer/Prüferinnen, die in der Regel habilitiert sein müssen.

§ 4

Promotionsorgane

- (1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Dekan/die Dekanin, die Promotionskommission oder die Prüfungskommission zuständig. Ehrenpromotionen werden durch die erweiterte Promotionskommission gemäß §§ 26 ff. durchgeführt.
- (2) Die Promotionskommission wird vom Dekan als Vorsitzendem/von der Dekanin als Vorsitzender oder von einem/einer durch ihn/sie bestellten prüfungsberechtigten Vertreter/Vertreterin geleitet. Ihr gehören außerdem die an das Max-Weber-Kolleg bestellten Professoren/Professorinnen (Fellows) gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 Grundordnung an. Der erweiterten Promotionskommission gehören darüber hinaus alle habilitierten Mitglieder des Kollegs sowie die Prüfungsberechtigten nach § 3 f) dieser Ordnung an.

- (3) Einer Prüfungskommission gehören der Dekan/die Dekanin oder ein von ihm/ihr bestelltes prüfungsberechtigtes Mitglied des Max-Weber-Kollegs als Vorsitzende/r, die Berichterstatter/Berichterstatterinnen der Dissertation und zwei weitere Prüfungsberechtigte gemäß § 3 an.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Die das Promotionsverfahren betreffenden Entscheidungen trifft der Dekan/die Dekanin, soweit nichts anderes bestimmt ist. Alle Entscheidungen sind schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrzahl der Stimmen nicht berücksichtigt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen und Stimmrechtsübertragungen sind in Prüfungsentscheidungen ausgeschlossen. Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit in Verfahrensangelegenheiten gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Sitzungen der Promotions- und der Prüfungskommission sind, mit Ausnahme von § 20 (Kolloquium) nicht öffentlich. Über die Entscheidungen beider Organe wird ein Protokoll geführt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Dekans/der Dekanin, der Promotionskommission oder der Prüfungskommission sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dem/der Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Für die Begründungspflicht gilt § 39 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 17. August 1991 (GVBl., S. 293) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan/bei der Dekanin Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Promotionskommission.
- (7) Das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz findet gemäß § 111 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) auf das Promotionsverfahren Anwendung, soweit diese Promotionsordnung nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthält.

§ 6

Gemeinsame Promotionsverfahren

- (1) Ein gemeinsam mit einer anderen Universität/Fakultät durchzuführendes Promotionsverfahren setzt den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung voraus.
- (2) Im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens kann das Kolloquium nach § 20 durch eine mündliche Prüfungsleistung an der Partneruniversität ersetzt werden.
- (3) Die Prüfungskommission nach § 17 kann durch eine gemeinsame Prüfungskommission ersetzt werden, die einvernehmlich durch zuständigen Organe beider Einrichtungen bestimmt wird. Beide Einrichtungen sollen dabei gleichermaßen vertreten sein.

II. Zulassung zum Promotionsstudium

§ 7

Annahme als Doktorand/Doktorandin

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 8 bis 11 erfüllt, insbesondere die Anfertigung einer Dissertation im Themenbereich eines Forschungsschwerpunktes des Max-Weber-Kollegs beabsichtigt, kann die Annahme als Doktorand/Doktorandin beim Dekan/bei der Dekanin beantragen. Die geforderten Unterlagen sind dem Antrag zur Annahme als Doktorand/Doktorandin (Promotionsgesuch) beizufügen. Das Promotionsgesuch ist in der Regel bis spätestens drei Monate vor Semesterbeginn für das folgende Semester zu stellen.
- (2) Die Promotionskommission entscheidet über das Promotionsgesuch und teilt dem Bewerber/der Bewerberin die Entscheidung spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn mit. Mit der Annahme übernimmt das Kolleg die Verpflichtung, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. Die Promotionskommission legt in der Annahmeverfahren die Ausrichtung der Promotion fest und benennt eine fachlich zuständige prüfungsberechtigte Person nach § 3 zur wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin (Doktoranden/Doktorandinnen-Verhältnis).

Die Promotionskommission kann die Annahme als Doktorand/Doktorandin versagen, wenn die in §§ 9 bis 11 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind; sie versagt die Annahme, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder wenn der Bewerber/die Bewerberin zur Führung eines Doktorgrades unwürdig ist.

Bei einer Ablehnung ist nach § 5 Abs. 1, 5 und 6 zu verfahren. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin kann nach Anhörung des Doktoranden/der Doktorandin widerrufen werden, wenn keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Dissertation in angemessener Zeit besteht. Über den Widerruf ist der Bewerber/die Bewerberin schriftlich zu unterrichten.

- (3) Nach Annahme als Doktorand/Doktorandin entscheidet die zuständige Stelle auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin über dessen/deren Immatrikulation. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin ist Voraussetzung für die Immatrikulation. Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft des Kollegiaten/der Kollegiatin in der Universität und im Kolleg. Sie hat vor Aufnahme des Promotionsstudiums zu erfolgen.

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt voraus:
 1. die Vorlage eines schriftlichen Exposés zur Dissertation, innerhalb eines Forschungsschwerpunktes des Max-Weber-Kollegs,
 2. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie nicht diese oder eine gleichartige Doktorprüfung an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und
 3. dass sich der Doktorand/die Doktorandin nicht durch ein Verhalten, das auch zum Entzug des Doktorgrades nach § 22 Abs. 5 führen würde, zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.
- (2) Nachweise zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und zu den besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 9 bis 11 sind durch beglaubigte Kopien entsprechender Urkunden oder Zeugnisse zu erbringen.
- (3) Fachhochschulabsolventen/Fachhochschulabsolventinnen mit einem Fachhochschuldiplom oder einem Bachelorabschluss haben neben den allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen die Promotionseignung gemäß § 12 nachzuweisen.

§ 9**Besondere Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsstudium mit der Ausrichtung Dr. phil.**

- (1) Für das Promotionsstudium mit der Ausrichtung Dr. phil. ist zusätzlich zu § 8 erforderlich, dass der Bewerber/die Bewerberin nach einem Studium von acht Semestern Mindeststudienzeit in einem wissenschaftlichen Studiengang, eine fachbezogene Master-, Magister-, Diplom- oder Staatsprüfung mit der Note "sehr gut" oder einer gleichwertigen Beurteilung bestanden hat. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission. Die besonderen Voraussetzungen zum Promotionsstudium mit der Ausrichtung Dr. phil. erfüllt auch, wer die Promotionseignung gemäß § 12 nachweist.
- (2) Über die Frage der Gleichwertigkeit von Examen und Prüfungsnoten nach Abs. 1 entscheidet die Promotionskommission. Bei ausländischen Examen und Prüfungsnoten soll sie in der Regel die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigen. Darüber hinaus kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. In Zweifelsfällen ist ein Gutachter/eine Gutachterin zur Bewertung heranzuziehen.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann die Promotionskommission die Ausrichtung Dr. phil. für die Promotion festlegen, wenn kein dem Abs. 1 entsprechendes Examen vorliegt, sofern
 1. der Bewerber/die Bewerberin ein Examen abgelegt hat, das ihn/sie zur Promotion in seinem/ihrem Fachgebiet berechtigt und
 2. die Dissertation einen Grenzbereich zwischen seinem/ihrem Fachgebiet und den philosophischen Wissenschaften behandelt und
 3. zwei Prüfungsberechtigte nach § 3 die Promotion befürworten und eine/r von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.

§ 10**Besondere Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsstudium mit der Ausrichtung Dr. iur.**

- (1) Für das Promotionsstudium mit der Ausrichtung Dr. iur. ist zusätzlich zu § 8 erforderlich, dass der Bewerber/die Bewerberin eine Master- oder Magisterprüfung in Rechtswissenschaft mit der Note „sehr gut“ oder eine Juristische Staatsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland mindestens mit "vollbefriedigend" bestanden hat, die der Bewertung "vollbefriedigend" im Sinne des § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission. Ein ausländisches Examen kann als Promotionsvoraussetzung nach Satz 1 anerkannt werden, wenn es nach seiner Art und im Hinblick auf die erzielte Bewertung einer mit "vollbefriedigend" im Sinne des § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) bestanden Staatsprüfung entspricht.
- (2) Über die Frage der Gleichwertigkeit von Examen und Prüfungsnoten nach Abs. 1 entscheidet die Promotionskommission. Bei ausländischen Examen und Prüfungsnoten soll sie in der Regel die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigen. Darüber hinaus kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. In Zweifelsfällen ist ein Gutachter/eine Gutachterin zur Bewertung heranzuziehen.

§ 11

Besondere Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsstudium mit der Ausrichtung Dr. rer. pol.

- (1) Für das Promotionsstudium mit der Ausrichtung Dr. rer. pol. ist zusätzlich zu § 8 erforderlich, dass der Bewerber/die Bewerberin eine staatswissenschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Master-, Magister- oder Diplomprüfung mit der Note "sehr gut" oder einer gleichwertigen Beurteilung bestanden hat. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission. Die besonderen Voraussetzungen zum Promotionsstudium mit der Ausrichtung Dr. rer. pol. erfüllt auch, wer die Promotionseignung gemäß § 12 nachweist.
- (2) Über die Frage der Gleichwertigkeit von Examen und Prüfungsnoten nach Abs. 1 entscheidet die Promotionskommission. Bei ausländischen Examen und Prüfungsnoten soll sie in der Regel die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigen. Darüber hinaus kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. In Zweifelsfällen ist ein Gutachter/einen Gutachterin zur Bewertung heranzuziehen.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann die Promotionskommission die Ausrichtung Dr. rer. pol. für die Promotion festlegen, wenn kein dem Abs. 1 entsprechendes Examen vorliegt, sofern
 1. der Bewerber/die Bewerberin ein Examen abgelegt hat, das ihn/sie zur Promotion in seinem/ihrem Fachgebiet berechtigt und
 2. die Dissertation einen Grenzbereich zwischen seinem/ihrem Fachgebiet und den Wirtschaftswissenschaften behandelt und
 3. zwei Prüfungsberechtigte nach § 3 die Promotion befürworten und eine/r von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.

§ 12

Promotionseignung von Fachhochschulabsolventen

- (1) Fachhochschulabsolventen/Fachhochschulabsolventinnen mit einem Fachhochschuldiplom oder einem Bachelorabschluss haben mit dem Antrag zur Annahme als Doktorand/Doktorandin die Promotionseignung nachzuweisen. Die Promotionseignung setzt voraus, dass der Absolvent/die Absolventin
 1. eine Abschlussprüfung in einem Studiengang an einer Fachhochschule, der mit der beabsichtigten Ausrichtung der Promotion in direktem fachlichen Zusammenhang steht, mit der Note „sehr gut“ oder einer gleichwertigen Beurteilung bestanden hat und
 2. zum Nachweis der Vertrautheit mit den theoretischen Grundlagen seines/ihres Faches, in zwei Seminaren an einer Universität, die in direktem fachlichen Zusammenhang mit der beabsichtigten Ausrichtung der Promotion stehen müssen, Leistungen erbracht hat, die mit der Note "sehr gut" oder einer gleichwertigen Beurteilung bewertet sind und
 3. sich nicht bereits einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule erfolglos unterzogen hat.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Dekan/bei der Dekanin einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, dass er/sie sich nicht bereits einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule unterzogen hat und
 3. die in § 8 Abs. 1 für die Annahme als Doktorand geforderten Unterlagen und Erklärungen.

- (3) Über die Zulassung entscheidet die Promotionskommission. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn der Fachhochschulabsolvent/die Fachhochschulabsolventin sich auf Grund seines/ihres Verhaltens als zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

III. Promotionsprüfung

§ 13

Antrag auf Zulassung zur Promotion

Die Zulassung zur Promotion ist schriftlich beim Dekan/bei der Dekanin zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorand/Doktorandin, § 7Abs. 2,
2. sieben Exemplare der Dissertation und 20 Exemplare der Thesen zur Dissertation,
3. ein aktueller Lebenslauf des Doktoranden/der Doktorandin, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt,
4. eine Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin darüber, ob gegen ihn/sie wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Ermittlungs- oder ein Strafverfahren anhängig oder ob er/sie wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt ist,
5. eine ehrenwörtliche Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin; der Wortlaut der ehrenwörtlichen Erklärung ist dem Anhang 1 der Promotionsordnung zu entnehmen und
6. eine Erklärung zur Ausarbeitung einer Masterarbeit gemäß dem Anhang 2 der Promotionsordnung.

§ 14

Entscheidung über die Zulassung zur Promotion

- (1) Der Dekan/Die Dekanin prüft den Antrag auf Zulassung zur Promotion und stellt fest, ob die Voraussetzungen des § 13 erfüllt sind. Er/Sie soll innerhalb eines Monats, auch während der vorlesungsfreien Zeit, über diesen Antrag schriftlich entscheiden.
- (2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die in § 13 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.
- (3) Der Doktorand/Die Doktorandin kann den Zulassungsantrag zurücknehmen, solange die Berichterstatter/Berichterstatterinnen noch nicht bestellt sind. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 15

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen.
- (2) Die Dissertation ist in Maschinschrift vorzulegen. Sie soll gebunden oder geheftet sowie paginiert sein. Sie soll ein Inhaltsverzeichnis und eine Zusammenfassung, die die Problemstellung und Ergebnisse darlegt, enthalten. Der Dissertation sind Thesen zur Dissertation beizufügen.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann der Dekan/die Dekanin dem Doktoranden/der Doktorandin gestatten, sie in einer anderen Sprache vorzulegen, sofern sich mindestens zwei prüfungsberechtigte Personen nach § 3 zur Berichterstattung der Dissertation in der beantragten Sprache bereit und für fachlich zuständig erklären. In diesem Falle ist eine dem Umfang und Inhalt entsprechende Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen.

- (4) Die Dissertation kann in Auszügen bereits publiziert sein. In Zweifelsfällen entscheidet die Promotionskommission.

§ 16

Berichterstattung über die Dissertation

- (1) Nach der Zulassung zur Promotion bestellt der Dekan/die Dekanin neben dem/der durch die Promotionskommission bestellten Betreuer/Betreuerin, der Berichterstatter/die Berichterstatterin ist, unverzüglich eine/n zweite/n fachlich zuständige/n Berichterstatter/ Berichterstatterin. Der Dekan/Die Dekanin kann auch prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 3 zum Berichterstatter/zur Berichterstatterin bestellen, die nicht Mitglied des Kollegs sind. Sofern Personen nach § 3 f) zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt sind, soll der/die zweite Berichterstatter/Berichterstatterin habilitiert sein.
- (2) Der Dekan/Die Dekanin legt den Berichterstattern/Berichterstatterinnen die Dissertation unverzüglich nach Bestellung des zweiten Berichterstatters/der zweiten Berichterstatterin nach Abs. 1 vor.
- (3) Jeder Berichterstatter/Jede Berichterstatterin gibt innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch drei Monate nach dem Tag, an dem er/sie die Dissertation erhalten hat, ein unabhängiges schriftliches Gutachten über die Dissertation ab. Er/Sie schlägt dem Dekan/der Dekanin die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor. Das Gutachten ist mit einem Notenvorschlag nach folgender Skala zu versehen:

summa cum laude	= 0 =	ausgezeichnete Leistung,
magna cum laude	= 1 =	sehr gute Leistung,
cum laude	= 2 =	gute Leistung,
rite	= 3 =	genügende Leistung,
insufficienter	= 4 =	ungenügende Leistung.

- (4) Die Promotionskommission bestellt eine/n dritte/n fachlich zuständige/n Berichterstatter/Berichterstatterin, wenn einer der Berichterstatter/eine der Berichterstatterinnen die Ablehnung der Dissertation vorschlägt.

§ 17

Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungskommission gehören an:
1. der Dekan/die Dekanin oder ein von ihm/ihr bestelltes prüfungsberechtigtes Mitglied des Kollegs als Vorsitzende/r,
 2. die Berichterstatter/die Berichterstatterinnen der Dissertation und
 3. zwei weitere Prüfungsberechtigte gemäß § 3.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden, soweit in dieser Ordnung nichts anders bestimmt ist, vom Dekan/von der Dekanin bestellt. Der Dekan/Die Dekanin kann bis zur Ladung zum Kolloquium für den Fall der Verhinderung eines/einer Prüfungsberechtigten nach Abs. 1 Nr. 3 eine/n andere/n Prüfungsberechtigte/n im Sinne des § 3 bestellen. Ist einer der beiden Berichterstatter/eine der beiden Berichterstatterinnen im Sinne von § 16 Abs. 1 gehindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, bestellt der Dekan/die Dekanin ein Mitglied der Universität im Sinne von § 3 zum Ersatzprüfer/zur Ersatzprüferin. Sind für die Berichterstattung über die Dissertation mehr als zwei Berichterstatter/Berichterstatterinnen bestellt, so müssen mindestens zwei am weiteren Verfahren teilnehmen.
- (3) Den Mitgliedern der Prüfungskommission ist mit ihrer Bestellung eine Kopie der Dissertation zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird dem Doktoranden/der Doktorandin mit der Ladung zum Kolloquium mitgeteilt.

§ 18

Einsichtnahme in die Dissertation

Die Dissertation und die Gutachten der Berichterstatter/Berichterstatterinnen liegen für die Prüfungsberechtigten gemäß § 3 während der Vorlesungszeit zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme aus. Mit Ausnahme der Benotung können die Gutachten zur Dissertation auch vom Doktoranden/von der Doktorandin eingesehen werden. Der Dekan/Die Dekanin teilt den Beginn der Auslegungsfrist mit. Eine Stellungnahme kann von den Prüfungsberechtigten gemäß § 3 bis zu einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen können von der Promotionskommission bei ihrer Entscheidung über die Dissertation, § 21 Abs. 2, berücksichtigt werden.

§ 19

Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Wird von allen Berichterstattern/Berichterstatterinnen die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, stellt der Dekan/die Dekanin die Annahme der Dissertation fest.
- (2) Wird im Falle des § 16 Abs. 4 von der Mehrzahl der Berichterstatter/Berichterstatterinnen die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, stellt der Dekan/die Dekanin die Ablehnung der Promotion fest. Schlagen zwei von drei Berichterstattern/Berichterstatterinnen die Annahme der Dissertation vor, veranlasst der Dekan/die Dekanin die Durchführung des Kolloquiums.
- (3) Wird eine erstmals eingereichte Dissertation von der Prüfungskommission abgelehnt, hat der Doktorand/die Doktorandin das Recht, diese, vom Tag der Ablehnung an gerechnet, innerhalb eines Jahres nach einer Umarbeitung erneut einzureichen. Ein Exemplar der zuerst eingereichten Dissertation verbleibt bei den Akten. Macht der Doktorand/die Doktorandin vom Recht der Umarbeitung der Dissertation keinen Gebrauch oder wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht oder abermals abgelehnt, ist die Dissertation und damit auch die Promotion abgelehnt.
- (4) Ein Dissertationsexemplar und die Gutachten der Berichterstatter/Berichterstatterinnen sind im Dekanat zu archivieren.
- (5) Ist die Promotion nach Abs. 2 S. 1 oder Abs. 3 abgelehnt, kann der Doktorand/die Doktorandin eine neue Dissertation einreichen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 20

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium von etwa zweistündiger Dauer ist zweigeteilt. Zu Beginn hat der Doktorand/die Doktorandin die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation vor der Prüfungskommission in einem circa fünfzehnminütigen Vortrag vorzustellen und danach zu verteidigen. Im Anschluss hat der Doktorand/die Doktorandin in bis zu drei Themenbereichen des Max-Weber-Kollegs, die nicht im engeren Zusammenhang mit seiner Dissertation stehen, die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs nachzuweisen. Die Themen werden dem Doktoranden/der Doktorandin mit der Ladung zum Kolloquium mitgeteilt. Das Kolloquium wird in der Regel in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Der Termin des Kolloquiums wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Er wird drei Wochen vor dem Kolloquium in der Universität bekannt gegeben. Mit der Bekanntgabe werden die Dissertation und die Thesen zur Einsichtnahme im Dekanat des Max-Weber-Kolleg ausgelegt. Gleichzeitig ist auch der Doktorand/die Doktorandin schriftlich zum Kolloquium zu laden.

- (3) Über den Gang des Kolloquiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss enthalten:
1. den Tag des Kolloquiums,
 2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. den Namen des Doktoranden/der Doktorandin,
 4. den Inhalt und den Verlauf des Kolloquiums,
 5. die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Kolloquiums,
 6. die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation unter Berücksichtigung des Vortrags zur Dissertation und der sich anschließenden Aussprache,
 7. die Entscheidung über die Bewertung des Kolloquiums, soweit diese nicht in die Bewertung der Dissertation eingeflossen ist und
 8. die Entscheidung über die Gesamtbewertung der Promotion.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

- (4) Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistungen des Doktoranden/der Doktorandin anzuerkennen oder abzulehnen sind.
- (5) Sind die Leistungen nach Abs. 4 abgelehnt, kann der Doktorand/die Doktorandin das Kolloquium nach einem an den Dekan/die Dekanin zu richtenden schriftlichen Antrag wiederholen. Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach dem ersten Kolloquium eingehen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (6) Die Kolloquiumsleistungen gelten als nicht angenommen, wenn der Doktorand/die Doktorandin ohne zureichende Entschuldigung den Termin des Kolloquiums versäumt oder wenn er/sie nach Beginn des Kolloquiums ohne triftigen Grund zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan/der Dekanin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Doktoranden/der Doktorandin kann der Dekan/die Dekanin die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Dekan/die Dekanin die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt unter Beachtung der Fristen des Abs. 2.

§ 21

Gesamtbeurteilung der Promotion

- (1) Die Promotion ist bestanden, wenn Dissertation und Kolloquium angenommen sind.
- (2) Die Einzelnoten der Promotion werden von der Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung festgelegt. Die Benotung der Dissertation erfolgt auf der Grundlage der Gutachten und unter Einbeziehung des Kurzvortrages und der Verteidigung der mündlich vorgetragenen Thesen. Die Note für das Kolloquium gibt die Bewertung der Leistungen des Doktoranden/der Doktorandin zu den bis zu drei weiteren Themen des Kolloquiums wieder.

Die Benotungen richten sich nach der Notenskala gemäß § 16 Abs. 3. Jedes Mitglied der Prüfungskommission gibt jeweils eine Einzelnote. Die Noten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; ergeben sich bei der Berechnung gebrochene Notenstufen, so wird bei Werten kleiner oder gleich einer halben Notenstufe die bessere Note, bei Werten größer als eine halbe Notenstufe die schlechtere Note gegeben. Sie wird vom Dekan/von der Dekanin festgestellt.

- (3) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus dem vierten Teil der aus der dreifachen Note der Dissertation sowie der Note des Kolloquiums gebildeten Summe (Verhältnis 3:1). Für die Gesamtnote der Promotion gilt folgendes Bewertungsschema:

summa cum laude	bis 0,5	- ausgezeichnet
magna cum laude	über 0,5 bis 1,5	- sehr gut
cum laude	über 1,5 bis 2,5	- gut
rite	über 2,5 bis 3,5	- genügend

- (4) Der Beschluss der Prüfungskommission über die Gesamtnote der Promotion ist dem Doktoranden/der Doktorandin im Anschluss an das Kolloquium unter Ausschluss der Öffentlichkeit vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen.
- (5) Über das Ergebnis der bestandenen Promotion erteilt der Dekan/die Dekanin dem Doktoranden/der Doktorandin einen schriftlichen Zwischenbescheid. Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.
- (6) Der Tag des Kolloquiums gilt als Datum der Promotion.
- (7) Bei nicht bestandener Promotion ist nach § 5 Abs. 4 bis 6 zu verfahren.

§ 22

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich der Doktorand/die Doktorandin im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so ist die Promotion nachträglich für nicht bestanden zu erklären und die Verleihung des Doktorgrades zurückzunehmen. Die Entscheidung trifft die Promotionskommission unter Beachtung von § 5 Abs. 5.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand/die Doktorandin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.
- (4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Promotion gemäß Abs. 2 Satz 2 ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) Der Doktorgrad kann nach § 53 Abs. 2 ThürHG entzogen werden, wenn sich der Inhaber/die Inhaberin als unwürdig zur Führung dieses Grades erwiesen hat. Über die Entziehung entscheidet die Promotionskommission.
- (6) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23

Pflichtexemplare

- (1) Nach bestandem Kolloquium hat der Doktorand/die Doktorandin beim Dekan/bei der Dekanin binnen eines Jahres unentgeltlich gegen Quittung Pflichtexemplare abzuliefern, und zwar
 1. 80 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation oder
 2. 6 Exemplare, sofern die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel beziehungsweise als Monographie in einer Schriftenreihe erscheint und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation an der Universität Erfurt auszuweisen oder
 3. 4 Sonderdrucke, wenn die Dissertation als Zeitschriftenaufsatz veröffentlicht wird, zuzüglich 2 gebundener maschinenschriftlicher Exemplare der Dissertation oder

4. 1 elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zuzüglich 6 gebundener maschinenschriftlicher Exemplare der Dissertation.

In den Fällen Nr. 1 und Nr. 4 überträgt der Doktorand/die Doktorandin der Universität Erfurt das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die als Eigendruck oder in maschinenschriftlicher Fassung abzuliefernden Exemplare sind auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier auszudrucken und dauerhaft zu binden.

Im Fall Nr. 4 überträgt der Doktorand/die Doktorandin der Universität Erfurt, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/ Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

Der Dekan/Die Dekanin kann die Ablieferungsfrist auf Antrag verlängern.

- (2) Vorder- und Rückseite des Titelblattes sowie die weitere Gestaltung der Dissertation müssen der von der Universität Erfurt festgelegten Gestaltung entsprechen. Auch die elektronische Version muss der festgelegten Gestaltung (Titelblatt) entsprechen. Der Doktorand/Die Doktorandin hat gegenüber der Universität bei Abgabe der elektronischen Version schriftlich sein/ihr Einverständnis zu erklären, dass seine/ihre persönlichen Daten elektronisch gespeichert werden dürfen.
- (3) Der Doktorand/Die Doktorandin hat dem Dekan/der Dekanin eine Bestätigung eines Berichterstatters/einer Berichterstatterin darüber vorzulegen, dass die Pflichtexemplare inhaltlich der angenommenen Dissertation entsprechen. Die Veröffentlichung kann in gekürzter Form erfolgen, wenn diese den Gesamtertrag der Arbeit angemessen wiedergibt. Letzteres bedarf der schriftlichen Bestätigung eines Berichterstatters/einer Berichterstatterin.

§ 24

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Sind die in §§ 21 und 23 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt das Kolleg eine Urkunde in deutscher Sprache über die bestandene Promotion aus.
- (2) Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion des Doktoranden/der Doktorandin mit Angabe des Titels der Dissertation und des Gesamtergebnisses der Promotion sowie den Doktorgrad in lateinischer Form. Sie trägt das Signet der Universität Erfurt. Das Datum der Urkunde bestimmt sich nach dem Tag des Kolloquiums. Sie wird vom Dekan/von der Dekanin und vom Präsident/von der Präsidentin bzw. Rektor/Rektorin der Universität Erfurt unterzeichnet.
- (3) Die Urkunde wird vom Dekan/von der Dekanin ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Doktorand/die Doktorandin das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (4) Der Dekan/Die Dekanin kann gestatten, dass der Doktorand/die Doktorandin den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn der Doktorand/die Doktorandin die in §§ 21 und 23 genannten Voraussetzungen erfüllt hat, die Aushändigung der Urkunde sich jedoch verzögert.
- (5) Im Hinblick auf das Befristungsrecht gilt die Promotion mit der Bekanntgabe der Gesamtbeurteilung der Promotion (Zwischenbescheid nach § 21 Abs. 5) als abgeschlossen.

§ 25 Einsichtsrecht

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Doktorand/die Doktorandin gemäß § 29 ThürVwVfG Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen.

IV. Ehrenpromotion

§ 26 Antrag auf Ehrenpromotion

Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens vier Prüfungsberechtigten gemäß § 3, die Mitglieder des Kollegs sind, einzuleiten. Der Antrag ist an den Dekan/die Dekanin zu richten.

§ 27 Begutachtung

- (1) Der Dekan/Die Dekanin hat den Antrag innerhalb angemessener Frist der erweiterten Promotionskommission vorzulegen.
- (2) Die erweiterte Promotionskommission bestellt drei Professoren/Professorinnen zur Begutachtung der Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat.
- (3) Die Gutachten sind den Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission vorzulegen. Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

§ 28 Beschluss und Vollzug der Ehrenpromotion

- (1) Über den Antrag auf Erteilung des Ehrendoktorgrades entscheidet die erweiterte Promotionskommission. Die Entscheidung erfolgt unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen in geheimer Abstimmung.
- (2) Der Dekan/Die Dekanin vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer in deutscher oder lateinischer Sprache ausgefertigten Urkunde in einer Festsitzung des Kollegs. In der Urkunde sind die Leistungen der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

V. Schlussbestimmung

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft und gilt für Doktoranden/Doktorandinnen, die nach diesem Zeitpunkt angenommen werden.
- (2) Die bisherige Promotionsordnung des Max-Weber-Kollegs gilt für Personen, die beim Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung bereits die Annahme als Doktorand/Doktorandin beantragt hatten. Sie können auf Antrag die Prüfungen nach dieser Ordnung ablegen.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Anhang 1 zu § 13 Nr. 5:

Ehrenwörtliche Erklärung

"Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

- 1. ...
- 2. ...
- 3. ...

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde als Dissertation vorgelegt.

....., den

.....
Unterschrift Doktorand/Doktorandin

Anhang 2 zu § 13 Nr. 6:

Erklärung

Im Rahmen der Annahme als Doktorand/Doktorandin an das Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien bin ich darüber informiert worden, dass im Falle einer Ausarbeitung meiner Masterarbeit oder einer sonstigen qualifizierenden Arbeit zu meinem Dissertationsvorhaben, ich im Rahmen der Dissertation auf diesen Tatbestand hinweisen muss.

....., den

.....
Unterschrift Doktorand/Doktorandin